

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Barsinghausen
vom 19.11.2015

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am .April.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1.) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Barsinghausen.“

2.) § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbestattungen
- c) Reihengräber für Kindererdbestattungen
- d) Reihengräber für anonyme Erd- oder Urnenbestattungen von Sternenkinder
- e) Reihengräber für anonyme Erdbestattungen
- f) Reihengräber für anonyme Urnenbestattungen
- g) Reihengräber als Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für Erd- oder Urnenbestattungen
- h) Wahlgräber für Erdbestattungen
- i) Wahlgräber für Urnenbestattungen
- j) Reihengräber für Baumbestattungen für Urnen
- k) Wahlgräber für Baumbestattungen für Urnen
- l) Ehrengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen
- m) Reihengräber für Tuchbestattungen“

3.) Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Planungs- und Gestaltungsvorschriften für Urnengräber für Baumbestattungen

- (1) Urnengräber für Baumbestattungen sind Aschegrabstätten als Reihen- oder Wahlgrab, in denen Totenasche in der Nähe eines Baumes in Urnen beigesetzt wird.
- (2) Die Grabfelder werden ausschließlich durch die Stadt gestaltet.“

4.) Durch die Einfügung des neuen § 20 rücken alle Paragraphen ab § 20 der Ursprungsfassung um eine Zahl in der Nummerierung auf.

5.) In § 22 nach der neuen Nummerierung wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.“

6.) Die folgenden Absätze des § 22 werden in der Nummerierung jeweils um eine Zahl erhöht.

7.) § 26 Abs. 2 nach der neuen Nummerierung wird wie folgt gefasst:

„Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nutzungsberechtigt ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Ausgenommen von dieser Regelung sind folgende Grabarten:

- alle Reihengräber für anonyme Erd- und Urnenbestattungen
- Reihengräber als Rasengrab ohne Pflegeverpflichtung für Erd- und Urnenbestattungen
- Reihen- und Wahlgräber für Baumbestattungen für Urnen.

Die Pflege dieser Grabarten obliegt der Stadt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Barsinghausen, den

Lahmann
Bürgermeister